



WST1-K-1303/057-2024  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [post.wst1@noel.gv.at](mailto:post.wst1@noel.gv.at)  
Fax: 02252/9025-10765 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: [www.noe.gv.at](http://www.noe.gv.at) - [www.noe.gv.at/datenschutz](http://www.noe.gv.at/datenschutz)

Bezug	Bearbeitung	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Mag. Josef Pinkl	10760	26. September 2024

Betrifft

Rohrdorfer Umwelttechnik GmbH [FN 57953 a] (vormals: Umwelttechnik und Service GmbH, vormals: Cemex Austria AG) - Bodenaushubdeponie - Standort: Stadtgemeinde Wiener Neustadt (WN), KG Wiener Neustadt, Gst. Nr.: 5105/7, 5105/3 sowie Teilflächen der Grundstücke 5105/1, 5105/2 und 5105/5 (Betriebsstraße), Antrag vom 20.03.2024 | Ansuchen um Genehmigung einer Erdsiebanlage, vereinfachtes Verfahren gemäß AWG 2002, Bekanntmachung

## **Bekanntmachung**

Die Rohrdorfer Umwelttechnik GmbH hat mit Antrag vom 20.03.2024 um Genehmigung einer Erdsiebanlage auf der Bodenaushubdeponie Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt, Am Luckerweg 1, GLN 9008391302933, GZ WST1-K-1303, gemäß AWG 2002 § 37 Abs. 3 Zi 3 bzw. DVO § 34 ersucht. Die Erdsiebanlage soll direkt auf kollaudierten Bodenaushubdeponiekompartimenten je nach Schüttreihenfolge situiert werden. Die Anlage inkl. Lagerflächen soll sich immer innerhalb der projektierten Bodenaushubdeponie, innerhalb des genehmigten Deponiekörpers befinden. Dadurch sollen zusätzliche Transportwege minimiert werden. Die Anlage soll dabei je nach Materialqualität aus einem der nachfolgenden Gerätschaften bestehen:

- 1 Deck Sieb
- 2 Deck Sieb
- Trommelsieb
- Sternsieb

Die Materialaufgabe soll entweder mit Radlader oder mittels Bagger erfolgen.

Der Antrag für diese Behandlungsanlage gemäß § 37 Abs. 3 AWG 2002 ist dieser öffentlichen Bekanntmachung angeschlossen.

Überdies kann in den Antrag und die Projektunterlagen

**ab dem Tag der Kundmachung bis einschließlich Montag, dem 4. November 2024**

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus

Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, Regionalstelle Industrieviertel

2500 Baden, Schwartzstraße 50

während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Hinweise:

Nachbarn im Sinne des § 2 Abs. 6 Z 5 AWG 2002 haben innerhalb dieser Auflagefrist die Möglichkeit, sich zum geplanten Projekt schriftlich zu äußern (**Anhörungsrecht**).

Äußerungen zum Projekt sind bei der oben genannten Behörde einzubringen.

Rechtsgrundlagen:

§ 37 Abs. 3 iVm § 50 Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002.

Nutzen Sie die Möglichkeit, sich telefonisch oder per Email bei der Behörde über das Verfahren zu informieren und bringen Sie allfällige Stellungnahmen schriftlich in das Verfahren ein.

Für die Landeshauptfrau

Mag. P i n k l

